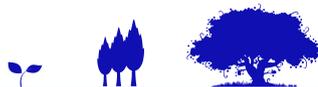


STADT NEUSTADT A. RBGE.

Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden

Fachdienst Bürgerservice , Sachgebiet Team Wahlen
12.06.2018



Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge..

§ 2 Beteiligungsrecht, Stimmberechtigung

Die Teilnahme an Bürgerentscheiden ist frei. Sie darf weder behindert noch erzwungen werden.

Stimmberechtigt sind die nach § 48 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) am Abstimmungstag zur Wahl der Vertretung Wahlberechtigten.

§ 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Neustadt a Rbge.. Es gliedert sich in vom Abstimmungsleiter festgelegte Abstimmungsbezirke. Die Abstimmung soll nach Möglichkeit in den Gebäuden stattfinden, in denen die letzte allgemeine Wahl zum Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. durchgeführt wurde.

§ 4 Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Soweit durch diese Satzung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung von Bürgerentscheiden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) einschließlich der dazu jeweils ergangenen Regelungen der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.

§ 5 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

Der Verwaltungsausschuss bestimmt den Termin des Bürgerentscheids. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin macht den Termin des Bürgerentscheids und den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Begründung spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung ortsüblich bekannt.

§ 6 Abstimmungsleiter

Der Gemeindevahlleiter bei Allgemeinen Wahlen leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich. Ein Abstimmungsausschuss wird nicht gebildet.

§ 7 Abstimmungsvorstand

- (1) Der Abstimmungsleiter bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher, der stellv. Vorsteherin oder dem stellv. Vorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder (Abs. 1) bestimmt der Abstimmungsvorstand eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Im Übrigen gilt § 12 NKWG für den Abstimmungsvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 38 NKomVG verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes eine Entschädigung, deren Höhe sich nach den vom Rat der Stadt Neustadt. Rbge. festgelegten Beträgen für Wahlhelfer bei Allgemeinen Wahlen richtet.
- (3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet.

§ 9 Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein

- (1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Für die Ausstellung von Stimmscheinen gelten die Bestimmungen der §§ 19 NKWG und 23 NKWO.

§10 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt, in das alle Personen eingetragen werden, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid feststeht, dass sie stimmberechtigt sind. Geht die Stimmberechtigung bis zum Abstimmungstag verloren, wird die Person aus dem Verzeichnis gestrichen.
- (2) Abstimmungsberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 11 Benachrichtigung der Stimmberechtigten

Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses.

§ 12 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage und die Antwortalternativen „Ja“ und „Nein“ enthalten. Zusätze sind unzulässig.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten

durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme geheim ab.
- (2) Im Abstimmungsraum übergibt die abstimmungsberechtigte Person ihre Benachrichtigung an ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Benachrichtigung nicht vorliegt, hat sie sich auszuweisen.
- (3) Wurde die Abstimmungsberechtigung anhand des Abstimmungsverzeichnisses festgestellt, wird ein Stimmzettel ausgehändigt und ein Vermerk im Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- (4) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (5) Die abstimmende Person faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (6) Eine abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 15 Stimmabgabe per Brief

- (1) Die Stimmabgabe per Brief ist schriftlich zu beantragen. Die Bestimmungen des NKWG und der NKWO über die Briefwahl gelten entsprechend. Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmende Person dem Abstimmungsleiter im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag ihren Abstimmungsschein und ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr zugeht.

§ 16 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimm Scheine festzustellen. Diese ermittelte Zahl wird anschließend mit der Anzahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 17 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - a) nicht amtlich hergestellt ist oder
 - b) keine Kennzeichnung enthält oder
 - c) beschädigt ist oder
 - d) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 - e) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 18 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an den Abstimmungsleiter weiter.
- (2) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.
- (3) Der Verwaltungsausschuss stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung fest.
- (4) Der Abstimmungsleiter macht das endgültige Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.
- (5) Die Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen erfolgt nach den Vorschriften des NKWG und der NKWO.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den _____

Stadt Neustadt am Rügenberge

gez.
Uwe Sternbeck
Bürgermeister